

**Verordnung gemäß § 124b Abs. 1 UG über das Aufnahmeverfahren
für das Bachelorstudium Psychologie an
der Universität Klagenfurt ab dem Studienjahr 2014/15**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelung über das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 eine Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 davon ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen sind

1. Studierende, die im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes gem. § 63 Abs. 5 Z. 1. UG befristet zuzulassen sind;
2. Studierende, die in einem Studium der Psychologie Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Pflicht- bzw. (gebundenen) Wahlfach nachweisen können;
3. Studierende, die an der Universität Klagenfurt bereits zum Diplomstudium oder zum Bachelorstudium Psychologie zugelassen waren, deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder 2 UG genannten Gründen erloschen ist und die sich nach dem damals anzuwendenden Auswahlverfahren für das weitere Studium qualifiziert haben;
4. Studierende, die an der Universität Klagenfurt bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 zum Diplomstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder 2 UG genannten Gründen erloschen ist.

(3) Studierende, die das Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen spätestens im darauf folgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium beantragen. Ein späterer Zulassungsantrag ist nur nach neuerlicher positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 2 Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze im Bachelorstudium Psychologie wird mit 115 im jeweiligen Studienjahr festgelegt.

§ 3 Anmeldung zum Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und für eine allfällige Zulassung zum Studium ist die rechtzeitige Anmeldung zum Aufnahmeverfahren unter Beifügung eines Motivationsschreibens. Das Motivationsschreiben soll eine profunde Reflexion der Studienwahl sicherstellen. Die Anmeldefristen werden auf der Homepage der Universität Klagenfurt bekanntgemacht.

Die Anmeldung hat ausschließlich online zu erfolgen und wird erst durch das Hochladen des Motivationsschreibens gültig (über <http://www.uni-klu.ac.at/psy/psychologieaufnahmeverfahren>).

(2) Das Aufnahmeverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl an Studienplätzen nicht übersteigt.

(3) Wenn die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie seit dem Studienjahr 2011/2012 zusätzlich zum Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 63 Abs. 1 UG) von einer Reihung abhängig, die auf der Basis der im Aufnahmeverfahren jeweils erreichten Punktezahl erstellt wird.

(4) Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung des Kontingents zulässig.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt durch die Bewertung (Beurteilung) einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über grundlagenbezogenes Fachwissen (Informationen zum Lernstoff werden rechtzeitig online zur Verfügung gestellt).

§ 5 Prüfungstermin

(1) Der Prüfungstermin findet einmal im Studienjahr statt und wird von der Vizerektorin für Lehre/ vom Vizerektor für Lehre festgelegt.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienwerberinnen und Studienwerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft und ersetzt die im Mitteilungsblatt vom 01.06.2011, 17. Stk., Beilage 5 verlautbarte Verordnung des Rektorates.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung ist auch auf bereits für an der Universität Klagenfurt zum Bachelorstudium Psychologie bzw. zum Diplomstudium Psychologie zugelassene Studierende, die sich nach den damals anzuwendenden Auswahlverfahren nicht qualifiziert haben, anzuwenden.